

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

104. PLENARTAGUNG VOM 28.—29. NOVEMBER 2013

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen — Wissenschaftler, Studierende, Freiwillige und andere Gruppen aus Drittstaaten

(2014/C 114/09)

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Hintergrund

1. weist darauf hin, dass im Vertrag von Lissabon die Stärkung der Rolle der Europäischen Union im Rahmen der Politik für die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist, die eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll. Zu diesem Zweck heißt es im Vertrag, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen u. a. in Bezug auf die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie die Freizügigkeit innerhalb der EU erlassen und Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln durch die Mitgliedstaaten für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich Maßnahmen zur Familienzusammenführung, festlegen. Bezüglich der Integration von Drittstaatsangehörigen ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen, dass die EU Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten einleiten kann, dass jedoch keine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten angestrebt wird;
2. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig bleiben, die Zahl der Zuwanderer aus Drittstaaten festzulegen, die zum Zweck der Arbeit in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen werden. Die Integration der Migranten fällt in den meisten Mitgliedstaaten zwar in erster Linie in die Zuständigkeit der nationalen Behörden, es sind jedoch die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Integrationsmaßnahmen in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Wohnraum und Arbeitsmarkt hauptsächlich umsetzen;
3. erinnert daran, dass im Stockholmer Programm, das die Prioritäten der EU in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit für den Zeitraum 2010-2014 festlegt, der positive Beitrag anerkannt wird, der gut gesteuerten Migrantenströmen für den Aufbau einer gerechten und inklusiven Gesellschaft und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft zukommen kann, und betont, wie wichtig die wirksame soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration von rechtmäßig aufhaltenden Einwanderern ist, um die positiven Auswirkungen der Einwanderung sowohl für die Migranten als auch für die Aufnahmegesellschaft zu gewährleisten;
4. verweist erneut darauf, dass in der neuen Europäischen Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen die Auffassung vertreten wird, dass die Migration positiv zur Entwicklung der EU beiträgt, und dass Maßnahmen zur besseren Integration der Migranten vorgeschlagen werden. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist Integration ein dynamischer Prozess und kollektive Aufgabe der verschiedenen Regierungsebenen. Sie erfordert ständige, an die Entwicklungen angepasste Anstrengungen und die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten;
5. ist der Einschätzung, dass zu den Herausforderungen, denen Europa heute gegenübersteht, die demografische Alterung zählt, die in Verbindung mit der jüngsten weltweiten Wirtschaftskrise zu einem Mangel an qualifiziertem Humankapital führt und unmittelbar eine Verringerung der europäischen Wirtschaftsdynamik, Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität und Innovation zur Folge hat. In diesem Kontext trägt die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zum Zweck eines Praktikums oder eines Freiwilligendienstes, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung dazu bei, diesen Bedarf an Humanressourcen abzudecken;

6. gibt zu bedenken, dass die EU-Mitgliedstaaten in mehreren Branchen mit Personalmangel und freien Stellen konfrontiert sind, die von entsprechend qualifizierten einheimischen oder EU-Arbeitskräften nicht besetzt werden können, insbesondere in spezifischen Bereichen wie Gesundheitswesen, Wissenschaft und Technologie;
7. erinnert daran, dass die Stärkung des Humankapitals als klares politisches Ziel der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum der EU festgelegt wurde;
8. hält fest, dass die Richtlinie 2005/71/EG ein beschleunigtes Verfahren für die Zulassung von Wissenschaftlern vorsieht, die Angehörige von Drittstaaten sind, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Forschungseinrichtung geschlossen haben. Mit der Aufnahmevereinbarung wird bestätigt, dass ein gültiges Forschungsprojekt existiert und dass der Wissenschaftler über die wissenschaftlichen Fähigkeiten zu dessen Durchführung und über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung verfügt. Zudem wird Wissenschaftlern die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen ihres Forschungsprojekts in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht eine Lehrtätigkeit auszuüben;
9. stellt fest, dass die Richtlinie 2004/114/EG verbindliche Vorschriften für die Zulassung von Studierenden aus Drittstaaten enthält. Hingegen wurde es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Richtlinie auch auf Schüler, Freiwillige und unbezahlte Praktikanten anwenden. Studierende, die die Bedingungen der Richtlinie erfüllen, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, genießen bestimmte Rechte in Bezug auf ihre Erwerbstätigkeit und dürfen für ihr Studium im Rahmen der Mobilität auch in andere Mitgliedstaaten gehen;
10. macht darauf aufmerksam, dass es keine Richtlinie für die Zulassung von bezahlten Praktikanten und Au-pair-Beschäftigten gibt und dass zudem nicht alle Mitgliedstaaten über einen kohärenten einschlägigen Rechtsrahmen verfügen, der ihre Arbeit regelt. Überdies haben die meisten Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Hausangestellte, das im September 2013 in Kraft tritt, nicht ratifiziert;
11. weist darauf hin, dass sich diese Stellungnahme auf den in früheren AdR-Stellungnahmen abgesteckten Rahmen stützt und zum Ziel hat, die Position des AdR zur Regelung der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der EU zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, zum Zweck eines bezahlten oder unbezahlten Praktikums, eines Freiwilligendienstes oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung bzw. ihres Aufenthalts auf EU-Gebiet festzulegen. Die Stellungnahme enthält außerdem Vorschläge, die auf eine aktivere Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie auf die wirksame Anwendung der Richtlinie abzielen;

Grundprinzipien

12. ist der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Zulassung von Drittstaatsangehörigen mit den europäischen Grundwerten in Einklang stehen müssen, wie der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt, der Bekämpfung der Diskriminierung sowie der Förderung von Chancengleichheit und Toleranz. Sie müssen ferner mit der grundlegenden Politik der Europäischen Union — etwa in den Bereichen Zusammenhalt, Beschäftigung, Entwicklung und Außenbeziehungen — sowie mit Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit vereinbar sein;
13. vertritt den Standpunkt, dass die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheidend für die Qualität demokratischer Systeme ist, und sieht darin eine wesentliche Errungenschaft und einen integralen Bestandteil der Kultur der Europäischen Union;

Verfahren

14. ist der Auffassung, dass die Methode der Multi-Level-Governance am besten geeignet ist, um optimale Ergebnisse bei der Integration von Migranten zu erzielen. Ein solcher Ansatz muss mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehen, das die Zusammenarbeit zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bestimmt;
15. vertritt die Meinung, dass Initiativen im Bereich der Migration nur dann konkrete Ergebnisse bringen können, wenn sie auf Strategien, Zielen und gemeinsamen Verpflichtungen mit Drittstaaten beruhen. Die Bestrebungen, die Union für Drittstaatsangehörige attraktiv und zugänglicher zu machen, müssen im Zeichen des Dialogs der EU mit Drittstaaten stehen und mit den im neuen Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM) definierten Zielen der auswärtigen Politik und der auswärtigen Migrationspolitik der EU übereinstimmen;

Verbesserung des Rechtsrahmens und Beseitigung der Schwachstellen

16. ist der Einschätzung, dass die Schwachstellen des geltenden Rechtsrahmens beseitigt werden müssen, um die Mobilität von Wissenschaftlern und Studierenden aus Drittstaaten in die EU anzuregen. Die Erhöhung des Migrationsstroms hoch qualifizierter Humanressourcen aus Drittstaaten wird dazu beitragen, den europäischen Bedarf abzudecken;

17. befürwortet den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission (COM(2013) 151) zur Verbesserung des Rechtsrahmens für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungs- und Studienzwecken und zum Erwerb von Erfahrung und/oder zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten zur Verbesserung ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten in die EU einreisen und sich unter anderem als Wissenschaftler, Studierende, Freiwillige, bezahlte oder unbezahlte Praktikanten oder Au-pair-Beschäftigte vorübergehend für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten dort aufhalten wollen;

18. unterstützt die EU in ihren Bemühungen, ein Anziehungspunkt für Studierende und Wissenschaftler zu bleiben. Die Union hat nach wie vor beträchtliches Potenzial in Bezug auf die Kompetenzen und Infrastruktur, die für die Entwicklung internationaler Exzellenzzentren in verschiedenen Forschungsbereichen und Wissenschaftszweigen erforderlich sind. Will die EU jedoch auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben, so müssen die Mitgliedstaaten ihre wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit stärken und parallel dazu gemeinsame Programme und Ziele festlegen. Außerdem muss die EU angesichts der Tatsache, dass andere Regionen der Welt für Studierende, Wissenschaftler und andere hoch qualifizierte Arbeitsmigranten immer attraktiver werden, die Schwachstellen, die die Attraktivität Europas für diese Gruppen mindern, umgehend auf effiziente Weise beseitigen;

19. vertritt die Auffassung, dass die Form der Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument ist, um die Schwachstellen der bestehenden Regelung zu beseitigen und einen kohärenten Rechtsrahmen zu gewährleisten. Die Richtlinie ermöglicht die Festlegung gemeinsamer verbindlicher Regeln für Zulassungsbedingungen, Verfahren und Garantien, lässt den Mitgliedstaaten jedoch gleichzeitig den nötigen Umsetzungsspielraum;

20. bedauert, dass die Europäische Kommission die Verwirklichung eines „von unten nach oben“ gerichteten (Bottom-up-)Modells nicht offen anspricht und dass in der von ihr durchgeführten Folgenabschätzung die spezifischen Auswirkungen, die eine Politik der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen auf lokaler und regionaler Ebene hat, nicht berücksichtigt wurden;

21. begrüßt die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für alle zur Diskussion stehenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen. Ein effizientes System, das für qualifizierte Zuwanderer attraktiv ist, muss auf gemeinsamen und vereinfachten Zulassungsbedingungen und -anforderungen beruhen;

22. erkennt an, dass ein transparenter und koordinierter Rechtsrahmen zur Regelung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen geschaffen werden muss, damit die Europäische Union für Drittstaatsangehörige attraktiver und zugänglicher wird. Die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt, die Erteilung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Bedingungen für ihre Mobilität innerhalb der EU müssen durch EU-Vorschriften geregelt werden;

23. äußert seine Zufriedenheit über die Anwendung der gemeinsamen Bestimmungen der Richtlinie auf bezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte und ist der Ansicht, dass die verbrieftete Rechtsstellung der beiden Gruppen die nötigen Garantien für die gerechte Behandlung dieser Drittstaatsangehörigen bieten wird;

24. unterstützt die Einführung von Verfahrensgarantien für die Erteilung oder Verweigerung eines Aufenthaltstitels (Artikel 29);

25. wertet es positiv, dass Bestimmungen zur Stärkung der EU-internen Mobilität für alle Gruppen festgelegt und dass für die Begünstigten der europäischen Mobilitätsprogramme wie Erasmus Mundus und Marie Curie günstigere Regelungen eingeführt werden (Artikel 29);

26. ist mit der Vereinfachung der Verfahren für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis einverstanden und hält die obligatorische Bereitstellung von Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt seitens der Mitgliedstaaten für positiv (Artikel 30);

27. stimmt der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Erhebung der Gebühren für die Bearbeitung der Anträge zu (Artikel 31);

28. zeigt sich zufrieden über die Anerkennung des Rechts auf eine mit den Staatsbürgern des Aufnahmelandes gleichberechtigten Behandlung aller Gruppen beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, mit Ausnahme der Verfahren zur Erlangung von Wohnraum (Artikel 21 Absatz 2);

29. befürwortet die Bestimmungen, die es Studierenden erlauben, im Aufnahmeland mindestens 20 Stunden pro Woche zu arbeiten, die den Familienangehörigen von Wissenschaftlern Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren, und denen zufolge sie nach Abschluss ihres Studiums insgesamt höchstens zwölf Monate zur Arbeitssuche im Mitgliedstaat bleiben dürfen;

30. ist mit den Bestimmungen (Artikel 32 und 33) einverstanden, die auf die Erhebung von Statistiken über die Anzahl der Drittstaatsangehörigen abzielen, denen aufgrund der neuen Richtlinie Aufenthaltstitel ausgestellt werden;

31. hält es für wichtig, dass die Beschränkungen nach Maßgabe der Richtlinie 2011/98/EG über eine einheitliche Erlaubnis im Bereich der sozialen Sicherheit nicht für Wissenschaftler gelten;

Vorschläge zur Umsetzung der Ziele

32. vertritt den Standpunkt, dass es für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie eines integrierten Ansatzes bedarf, dessen letzliches Ziel die Erreichung einer wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft in einem internationalen Umfeld ist. Die Bemühungen um die Anziehung von Humankapital aus Drittstaaten dürfen sich nicht nur auf die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen beschränken. Gleichzeitig müssen auch die für ihre Integration in die lokalen Gemeinschaften notwendigen Maßnahmen unterstützt werden, die zahlreiche Politikbereiche betreffen können, wie beispielsweise Bildung, Beschäftigung und Gesundheit sowie wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt;

33. hält die Mitgliedstaaten dazu an, den entsprechenden Rechtsrahmen bereitzustellen, um die gleichberechtigte Behandlung bezahlter Praktikanten und Au-pair-Beschäftigter zu garantieren, und fordert sie nachdrücklich auf, das ILO-Übereinkommen über Hausangestellte anzunehmen;

34. ist der Meinung, dass die Anwendung der Multi-Level-Governance eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Regelung der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der EU und ihren dortigen Aufenthalt ist. Der AdR macht darauf aufmerksam, dass es für die wirksame Umsetzung der Politik der Anziehung qualifizierter Zuwanderer erforderlich ist, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aktiv an der Förderung der Mobilität der Zielgruppen des Richtlinienvorschlags mitwirken. Die Festlegung der Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU und ihren dortigen Aufenthalt und somit für ihre Aufnahme und Integration innerhalb der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Tätigkeits- und Interessensbereich für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Die regionalen Akteure spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung der Voraussetzungen für den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Informationen und öffentlichen Dienstleistungen in Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Wohnraum usw.;

35. ist der Überzeugung, dass ein kohärenter Ansatz mit der entsprechenden Kostenanalyse einhergehen muss, sodass die wirtschaftlichen Kosten und die administrative Belastung berücksichtigt werden, die sich aus der Anwendung der neuen Bestimmungen für die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften möglicherweise ergeben. Der AdR erinnert daran, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften das Bindeglied sind, das es den Migranten ermöglicht, eine enge und konstruktive Beziehung zur Aufnahmegesellschaft zu entwickeln. Diese Funktion kann zusätzliche Ausgaben für die Regionen und Kommunen mit sich bringen, die oft vor der Aufgabe stehen, die Herausforderungen der Integration zu meistern, was in einer Zeit des wirtschaftlichen Abschwungs und großer haushaltspolitischer Sparzwänge besonders schwierig, aber umso notwendiger ist.

II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 6

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|--|--|
| <p>Diese Richtlinie sollte auch persönliche Kontakte und die Mobilität fördern, da es sich hierbei um wichtige Aspekte der auswärtigen Politik handelt, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Politik gegenüber strategischen Partnern der Union. Sie sollte zudem dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und den Mobilitätspartnerschaften dienen, die einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bieten und die legale Migration erleichtern und regeln.</p> | <p>Diese Richtlinie sollte auch persönliche Kontakte und die Mobilität fördern, da es sich hierbei um wichtige Aspekte der auswärtigen Politik handelt, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Politik gegenüber strategischen Partnern der Union. Sie sollte zudem dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und den Mobilitätspartnerschaften dienen, die einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bieten. <u>Diese Zusammenarbeit, die auch die lokalen Gebietskörperschaften und die Akteure der Zivilgesellschaft einschließt, ist für die Entwicklung von entscheidender Bedeutung und trägt dazu bei,</u> die legale Migration zu erleichtern und zu regeln</p> |

Begründung

Bezugnahme auf Ziffer 34 der Stellungnahme.

Änderung 2

Erwägungsgrund 32

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|--|---|
| <p>Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Union-sprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler und Studenten aus Drittstaaten, die an solchen Programmen der Union teilnehmen, sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in den jeweiligen Mitgliedstaaten des Programms aufhalten können, sofern sämtliche betroffenen Mitgliedstaaten vor der Einreise in die Union feststehen. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die Mobilität von Freiwilligen aus Drittstaaten innerhalb der Union zu erleichtern, wenn die Freiwilligenprogramme mehr als einen Mitgliedstaat erfassen.</p> | <p>Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Union-sprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler und Studenten aus Drittstaaten, die an solchen Programmen der Union teilnehmen, sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in den jeweiligen Mitgliedstaaten des Programms aufhalten können, sofern sämtliche betroffenen Mitgliedstaaten vor der Einreise in die Union feststehen. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen. Die Mitgliedstaaten <u>und ihre Behörden auf sämtlichen Ebenen</u> werden dazu angehalten, die Mobilität von Freiwilligen aus Drittstaaten innerhalb der Union zu erleichtern, wenn die Freiwilligenprogramme mehr als einen Mitgliedstaat erfassen.</p> |

Begründung

Bezugnahme auf Ziffer 34 der Stellungnahme.

Änderung 3

Erwägungsgrund 35

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|---|--|
| <p>Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Zahl der zwecks Beschäftigung zugelassenen Drittstaatsangehörigen unberührt.</p> | <p>Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Zahl der zwecks Beschäftigung zugelassenen Drittstaatsangehörigen <u>unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedingungen auf lokaler und regionaler Ebene</u> unberührt.</p> |

Begründung

Bezugnahme auf Ziffer 34 der Stellungnahme.

Änderung 4

Artikel 14

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|--|---|
| <p>Besondere Bedingungen für Au-pair-Beschäftigte</p> <p>Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Sie dürfen nicht jünger als 17 Jahre und — außer in begründeten Einzelfällen — nicht älter als 30 Jahre alt sein.</p> <p>b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall.</p> <p>c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten wie die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten festgelegt sind und die Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld sowie geeignete Bestimmungen enthält, die ihnen die Teilnahme an Kursen ermöglichen.</p> | <p>Besondere Bedingungen für Au-pair-Beschäftigte</p> <p>Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Sie dürfen nicht jünger als 17 Jahre und — außer in begründeten Einzelfällen — nicht älter als 30 Jahre alt sein.</p> <p>b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall.</p> <p>c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten wie die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten festgelegt sind und die Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld sowie geeignete Bestimmungen enthält, die ihnen die Teilnahme an Kursen ermöglichen.</p> <p>d) <u>Die Vereinbarung zwischen dem Au-pair-Beschäftigten und der Gastfamilie sieht mindestens einen ganzen freien Tag pro Woche vor.</u></p> |

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Gleichbehandlung von Au-pair-Beschäftigten und anderen Arbeitnehmern hinsichtlich wöchentlicher Ruhezeiten garantiert werden, indem sichergestellt wird, dass Au-pair-Beschäftigte mindestens einen ganzen wöchentlichen Ruhetag haben.

Brüssel, den 28. November 2013

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Ramón Luis VALCÁRCEL SISO